
Verordnung über kulturelle Kleinproduktionen (KKV)

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 421 vom 4. Juli 2018)

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf und 11 Absatz 3 und Artikel 32 Ortspolizeireglement der Stadt Thun vom 27. Juni 2002 (OPR)¹,

beschliesst:

Art. 1

Zweck

- 1 Diese Verordnung regelt für kulturelle Kleinproduktionen;
 - a die Voraussetzungen, unter welchen diese bewilligungsfrei sind,
 - b die Auflagen und
 - c das Verfahren.
- 2 Für kulturelle Produktionen, welche die Voraussetzungen von Art. 2 nicht erfüllen oder die über keine Tageskarte gemäss Art. 5 verfügen, müssen die Kulturschaffenden an Werktagen beim Polizeiinspektorat, am Samstag bei der diensthabenden Mitarbeiterin oder dem diensthabenden Mitarbeiter des Polizeiinspektorats eine Bewilligung beantragen.

Art. 2

Bewilligungsfreie Produktionen

- 1 Unter folgenden Voraussetzungen sind kulturelle Kleinproduktionen bewilligungsfrei:
 - a Sie werden von höchstens zwei Personen dargeboten.
 - b Auf die Möglichkeit zum Geldspenden wird lediglich durch Hinstellen eines Hutes, eines Instrumentenkastens oder ähnliches aufmerksam gemacht.
 - c Es werden keine Verstärkeranlagen verwendet.
 - d Es werden weder Tonträger noch andere Artikel verkauft.
- 2 Auf dem im Anhang definierten Gebiet der Innenstadt bedürfen die bewilligungsfreien Kleinproduktionen einer Tageskarte gemäss Art. 5.

Art. 3

Ruhezeiten

- Kulturelle Kleinproduktionen sind nicht gestattet
- a an Sonntagen und an hohen Feiertagen,
 - b vor 10.00 Uhr und nach 19.00 Uhr (am Donnerstag nach 21 Uhr) und
 - c zwischen 12.00 Uhr und 13.30 Uhr.

¹ SSG 552.01

Art. 4

Auflagen

- 1 Die Kulturschaffenden haben auf die Anwohnenden und das Gewerbe Rücksicht zu nehmen.
- 2 Insbesondere gilt Folgendes:
 - a Der Fuss- und Fahrzeugverkehr sowie der Zutritt zu Liegenschaften dürfen nicht behindert werden.
 - b Die Kulturschaffenden dürfen am gleichen Standort während höchstens 30 Minuten auftreten.
 - c Ein neuer Standort muss mindestens 200 Meter vom vorherigen entfernt sein.

Art. 5

Tageskarten

- 1 Die Kulturschaffenden können Tageskarten für das im Anhang definierte Gebiet der Innenstadt unentgeltlich beziehen
 - a an Werktagen während der Schalteröffnungszeiten beim Polizeiinspektorat der Stadt Thun und
 - b am Samstag bei der diensthabenden Mitarbeiterin oder dem diensthabenden Mitarbeiter des Polizeiinspektorats.
- 2 Die Tageskarten sind bei den Auftritten gut sichtbar aufzuhängen oder aufzustellen.
- 3 Es werden pro Tag höchstens drei Tageskarten ausgegeben.

Art. 6

Vollzug

- 1 Verletzen die Kulturschaffenden die Ruhezeiten oder die Auflagen, können die Mitarbeitenden des Polizeiinspektorats eine kulturelle Kleinproduktion abbrechen und die Tageskarte einziehen.
- 2 Dasselbe gilt, wenn eine kulturelle Kleinproduktion die minimalen Qualitätsanforderungen offensichtlich nicht erfüllt.
- 3 Bei wiederholtem Verstoss gegen die Ruhezeiten oder die Auflagen kann das Polizeiinspektorat der Stadt Thun ein auf höchstens vier Wochen befristetes Auftrittsverbot für das Gebiet der Stadt Thun verfügen.

Art. 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Thun, 4. Juli 2018

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *Lanz*

Der Stadtschreiber: *Huwylar Müller*

Anhang

Gebiet der Innenstadt im Sinn von Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 1 KKV

